

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 296.

Dinstag den 24. Dezember

1861.

3. 475. a (1)

Kundmachung.

Zur einstweiligen Bestallung des öffentlichen Baudienstes in Krain wird in Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 5. November 1861, Z. 5234 St. M. II., für die Hinkunft bei der k. k. Landesregierung in Laibach ein Baudepartement mit einer skientifisch-technischen und mit einer technisch-ökonomischen Abtheilung hergestellt:

Dieses Baudepartement wird als ein Bestandtheil der k. k. Landesregierung einen Verkehr nach Außen in keiner Weise zu pflegen haben, sondern es wird die gesammte Amtskorrespondenz auch in Bauangelegenheiten die k. k. Landesregierung führen, an welche daher auch alle Eingaben in Bausachen zu richten sein werden.

Das Baudepartement wird mit dem 1. Jänner 1862 ins Leben treten, und es wird mit jenem Zeitpunkte zugleich die Amtswirksamkeit der k. k. Landesbaudirektion in Triest hinsichtlich des Kronlandes Krain, welche seit der Auflösung der eigenen krain. Landesbaudirektion in Laibach den öffentlichen Baudienst für dieses Kronland besorgt, aufhören.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Dr. Karl Ulepitsch Edler von Krainsels,
k. k. Landeschef.

3. 474. a (2)

Kundmachung.

In Folge Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 22. Oktober 1861, Z. 55276/17587 wird die k. k. Steuerdirektion für das Herzogthum Krain im Sinne des Amtsunterrichtes und Wirkungskreises für die Steuerdirektionen vom 20. Juni 1850 wieder errichtet, und es wird deren Amtswirksamkeit mit 1. Jänner 1862 beginnen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Dr. Karl Ulepitsch Edler v. Krainsels,
k. k. Landeschef.

3. 472. a (2)

Kundmachung.

Nr. 5416.

Wegen Sicherstellung der in unten angehängter Uebersicht bezifferten Verpflegungsbedürfnisse für die, während der nächstjährigen Beschälperiode in die Stationen Neumarkt, Weldeß, Rassenfuß, Unterbresovitz, Zirknitz, Mannsburg und Krainburg verlegt werdenden Beschälabtheilungen wird am 4. Jänner 1862 in der Kanzlei der k. k. Militär-Verpflegungs-Bezirksverwaltung zu Laibach eine öffentliche Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte stattfinden.

Unternehmungslustigen wird zu ihrer Richtschnur Folgendes bekannt gegeben:

1. Die schriftlichen Offerte, gesiegelt, mit 36 kr. Stempel versehen und nach unten ersichtlichem Formulare verfaßt, sind längstens bis 11 Uhr Vormittags (4. Jänner 1862) der k. k. Militär-Verpflegungs-Bezirksverwaltung in Laibach zu überreichen.

Sollten auch mündliche Angebote gestellt werden wollen, so werden selbe nur innerhalb der Stunde von 11 bis 12 Uhr Vormittags von der Behandlungs-Kommission zu Protokoll genommen, Schlag 12 Uhr die eingelassenen schriftlichen Offerte kommissionell geöffnet und der Vorschrift gemäß behandelt.

2. Später einlaufende Offerte, oder solche, die den kundgemachten Bedingungen nicht entsprechend verfaßt sind, dann Offerte ohne Badium, oder solche, die einen kürzern als einen 14tägigen Entscheidungsstermin bedingen, werden unbedingt zurückgewiesen.

3. Auswärtige der Behandlungs-Kommission nicht bekannte Offerten haben ein orts-

obrigkeitliches, von der politischen Behörde bestätigtes Zertifikat über ihre Unternehmungsfähigkeit für das in Rede stehende Subarrondierungs-geschäft dem Offerte beizulegen.

4. Jeder Offert hat sein auf 10% des Werthes der offerirten Subarrondierungs-Artikel berechnetes Badium bei der Behandlungs-Kommission einzureichen, welches nach Schluß der Behandlung denen, die nichts erheben, rückgestellt, vom Ersteher aber bis zur erfolgenden höheren Entscheidung rückbehalten wird, und beim Kontraktabschlusse als Kaution zu gelten hat.

5. Es steht dem Aerar frei, die Angebote auf die ganze ausgebotene Pachtzeit, oder nur auf eine kürzere Dauer und auch nur für einzelne Artikel zu genehmigen.

6. Ebenso steht es dem Aerar frei, während der Kontraktzeit ärarische Vorräthe in Verwendung zu ziehen und kann sonach der Pächter keine wie immer geartete Einsprache und keinen Entschädigungsanspruch erheben, wenn die Subarrondierung ganz oder theilweise sistirt wird.

7. Hinsichtlich der Qualität der Bedarfs-Artikel wird festgesetzt:

a) Das Brot ist aus einem Mehle, welches von Korn gesunder, gut gereinigter Gattung mit der Absonderung von zwölf Pfund Kleien aus Neunzig sieben Pfund Nachmehl erzeugt ist, und wovon kein Kern- oder Vorschuppmehl weggenommen werden darf, mit Beimischung von 1/2 Pfund Salz und 1/4 Pfund Kümmel pr. Ztr. Mehl zu erzeugen.

Die Brotlaibe, jeder zu einer Portion, müssen zu Ein Pfund zwanzig sieben ein halb Loth im Teig ausgewogen in den Ofen eingeschossen werden; erst wenn sich dieses Gewicht in den ersten Brotreihen im Ofen auf Ein Pfund

neunzehn einhalb Loth reduziert hat, wird das Brot aufrecht und für vollkommen gewerksmäßig ausgebacken gehalten, bei welchem letzterem Gewichte es dann ausgerichtet wird und nach 24 Stunden zur Abgabe sich eignet.

Von diesem Ausbackungsgewichte ist ein Kilo von Ein einhalb Loth pr. Laib gestattbar, welcher volle Abgang jedoch erst am vierten Tage nach der Erzeugung durch die natürliche Eintrocknung des Brotes sich offenbaren darf.

Zur Konstatirung dessen ist gleich beim Einschleusen des Brotes in den Ofen jedem Laibe der Tag der Erzeugung kennbar einzudrücken.

b) Der Hafer muß kernig und trocken, darf mit keinem Dumpsgeruch behaftet, nicht gekeimt, im Kern nicht angeschwollen oder gar verbrüht sein und keine schädlichen Bestandtheile (wie Tollhafer) enthalten.

Das Minimalgewicht des Hafers ist 45 Pfund per n. ö. Mähen und bei der Reinheitsprüfung mit Anwendung der Windreuter darf der Ausreuterich an Staub, Spreu und fremden Samenkörnern am ursprünglichen Volumen nur eine Verminderung von nicht mehr als Vier Prozent betragen.

c) Das Heu muß trocken, darf nicht dumpfig, staubig, ausgebleicht oder verschlemmt sein, nicht vermengt mit Grummet, Moos, Schilf, Sumpfs- und Waldheu, und nicht vom ersten Schnitte der dießjährigen Ernte herrühren.

d) Das Streustroh ist von gesunder, trockener Beschaffenheit, ohne Dumpsgeruch, von sogenanntem Rittstroh beizustellen.

Die sonstigen Bedingungen können täglich während den Amtsstunden in der hiesigen Verpflegungs-Magazinskanzlei eingesehen werden.

k. k. Militär-Verpflegungs-Bezirks-Verwaltung zu Laibach am 18. Dezember 1861.

U e b e r s i c h t

über die durch Subarrondierung sicherzustellenden Natural-Verpflegungs-Bedürfnisse, als:

Beschälstation	tägliche Erforderniß				Behandlungs-Periode	Anmerkung
	Brot- à 51 1/2 Loth	Hafer- à 1/8 Mähen	Heu- à 10 Pfund	Streustroh- à 3 Pfund		
	Portionen					
Neumarkt	2	4	2	4	Vom Anfang	Die eventuelle Vermehrung oder Verminderung der nebenstehenden Erforderniß darf keinen Unterschied machen.
Weldeß	3	8	4	8	März bis	
Rassenfuß	3	6	4	—	Ende Juni	
Unter-Bresovitz	3	6 1/2	4	8	1862	
Zirknitz	2	3	2	4		
Mannsбург	3	5	3	6		
Krainburg	3	6	3	6		

Subarrondierungs-Offerts-Formulare:

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu N. (Ort, Bezirk, Land), erkläre hiemit in Folge Ausschreibung ddo. Laibach am 18. November 1861 für die Station N.

die Portion Brot zu kr., sage . . .
 " " Hafer zu kr., sage . . .
 " " Heu à 10 Pfd. zu kr., sage . . .
 " " Streust à 3 Pfd. zu kr., sage . . .
 im Wege der Subarrondierung unter genauet

Zuhaltung der kundgemachten und aller sonstigen, für die Subarrondierung bestehenden Kontraktbedingungen an das k. k. Militär abzugeben, und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von fl. haften zu wollen.

. am ten 186

N. N.
Vor- und Zuname, und Charakter.

3. 2242. (1)

Nr. 4681.

E d i k t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 7. September 1861 mit Testament verstorbenen Johann Jager, Hausbesizers in Laibach, Vorstadt Hühnerdorf Nr. 20,

eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darlegung ihrer Ansprüche den 17. Februar 1862 Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt. Laibach am 14. Dezember 1861.

